

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

per E-Mail An alle

bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

TEL+49 228 619 1549

FAX+49 228 619 1872

referat114@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) HERR STRÖMER

12. August 2021

AZ 114 – 1300 – 2059/2021 (bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales Bundesministerium für Gesundheit GKV-Spitzenverband Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen Arbeitsgemeinschaften der Berufsgenossenschaften

Rundschreiben

Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte Hier: Änderung des § 22 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 sowie Anwendbarkeit der Unterschwellenvergabeordnung

Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 44 vom 19. Juli 2021, Seite 2867

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass § 22 SVHV durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 14. Juli 2021 mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 geändert wurde.

Insbesondere machen wir Sie darauf aufmerksam, dass mit § 22 Abs. 1 Satz 1 SVHV n. F. der eindeutige Wille zum Ausdruck gebracht wird, dass Sozialversicherungsträger bei Beschaffungen unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte sich nicht mehr an der insoweit

überkommenen VOL/A orientieren, sondern stattdessen entsprechend der Unterschwellenvergabeordnung verfahren.

Die Neuregelung dient damit der Rechtssicherheit und -klarheit bei der Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. (van Doorn)